

2643 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des  
Bundesrates

B e r i c h t  
des Finanzausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 19. Jänner 1983  
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bezügegesetz und das  
Verfassungsgerichtshofgesetz geändert werden

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates  
soll bewirkt werden, daß die durch den Gesetzesbeschluß des  
Nationalrates betreffend die 40. Gehaltsgesetz-Novelle vorge-  
nommene Anhebung der Bezüge der Dienstklasse IX um 4 % sich nicht  
auf die Bezüge der Obersten Organe und der Abgeordneten auswirkt.  
Dies soll dadurch erfolgen, daß die monatlichen Pensionsbeiträge  
so erhöht werden, daß sich ein gleicher Nettobetrag ergibt, wie  
er vor der Bezugserhöhung gebührte.

Weiters soll ein Anspruch auf Entschädigung beim Ausscheiden  
aus dem Nationalrat dann ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied  
des Nationalrates zum Mitglied der Bundesregierung bzw. zum Staats-  
sekretär ernannt wird oder zum Mitglied der Volksanwaltschaft, zum  
Landeshauptmann, zum Mitglied der Landesregierung, zum Präsidenten  
oder Vizepräsidenten des Rechnungshofes gewählt wird. Der Anspruch  
auf Entschädigung soll wieder aufleben, wenn die Amtstätigkeit in  
den vorhin erwähnten Funktionen beendet wird, ohne daß auf-  
grund dieser Funktionsausübung ein Entschädigungsanspruch erwächst.

Ferner sieht der gegenständliche Gesetzesbeschluß vor, daß  
bei der Ermittlung des Ruhebezuges eine Amtszulage zu berück-  
sichtigen ist, wenn sie bei Mitgliedern des Bundesrates mindestens  
ein Jahr, bei Mitgliedern des Nationalrates mindestens drei Jahre  
gebührt hat. Bisher wurde die Amtszulage nur berücksichtigt, die  
sich für die vor dem Ausscheiden innegehabte letzte Funktion ergibt  
und die Neuregelung wird daher in erster Linie für den Vorsitzenden  
des Bundesrates Auswirkungen haben. Der Gesetzesbeschluß sieht  
in diesem Zusammenhang vor, daß auf ehemalige Mitglieder des  
Nationalrates und Bundesrates, die vor dem 1. Februar 1983 aus  
ihrer Funktion ausgeschieden sind, die derzeit geltenden Be-  
stimmungen betreffend die Amtszulage weiterhin anzuwenden sind.

- 2 -

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 25. Jänner 1983 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 19. Jänner 1983 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bezügegesetz und das Verfassungsgerichtshofgesetz geändert werden, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1983 01 25

Maria D e r f l i n g e r  
Berichterstatter

S c h i c k e l g r u b e r  
Obmann